

Hinweise zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Jahr 2021 in den BRK-Kreisverbänden

Besonderes Wahlverfahren

Durch das „besondere Wahlverfahren“ (nachfolgend: BWV) wird der Situation Rechnung getragen, sowohl das Wahlrecht der Mitglieder aber auch deren Gesundheit zu gewährleisten.

Das BWV darf ausschließlich dann angewendet werden, wenn durch die Covid-19-Situation und die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Versammlungsbeschränkungen/Abstandsregelungen die geplanten Räumlichkeiten nicht ausreichen, alle Mitglieder, die vor Ort teilnehmen möchten, unter Beachtung der Hygienekonzepte aufzunehmen. Diese Frage ist situativ zum Zeitpunkt des ausgeschriebenen Versammlungsbeginns zu beantworten. Den bestehenden Kreisvorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des Wahlvorbereitungsausschusses, sowie den vorgeschlagenen Bewerbern ist ein Eintrittsvorrang einzuräumen. Die übrigen freien verfügbaren Plätze des Saales werden nach der Reihenfolge des Eintreffens vergeben. Sollten mehr Mitglieder eintreffen als verfügbare Plätze zur Verfügung stehen, müsste diesen Mitgliedern leider auf Grund der jeweils vor Ort geltenden Bestimmungen der Eintritt verwehrt werden; in diesem Fall ist jedoch das BWV durchzuführen:

- Die Mitgliederversammlung wird auf jeden Fall zunächst regulär durchgeführt. Der Wahlausschuss wird gem. § 4 WahlO von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Eine informatorische Übertragung der Versammlung an Mitglieder (auch über das Internet) ist möglich, jedoch nicht zwingend. **Einem etwaig gestellten (sinnfreien) Antrag auf Durchführung einer offenen Wahl gem. § 6 Abs. 2 sollte und kann widersprochen werden!**
- Die Wahlen als solche werden nicht während der Versammlung durchgeführt, sondern an einem gesonderten, zeitnah der Versammlung folgenden, Wahltermin. Dieser gesonderte Wahltermin (zzgl. eines weiteren Termins für Stichwahlen, § 8 Abs. 2 WahlO) wird vorsorglich in der Wahlausschreibung mitgeteilt.
- An diesem Wahltermin findet die Wahl analog den staatlichen Wahlen vornehmlich in der Kreisgeschäftsstelle oder einem sonstigen geeigneten Ort statt. Am Wahltag soll die Stimmabgabe über einen Zeitraum von mindestens 6 Stunden für wahlberechtigte Mitglieder möglich sein. Am Wahlort hat eine Überprüfung der Mitgliedschaft zu erfolgen sowie die Ausgabe der jeweiligen Stimmzettel. Am Wahlort sind Wahlkabinen und Wahlurnen für die Abgabe der Stimmzettel aufzustellen. Die Wahlurnen sind undurchsichtig und gesichert. Die jeweils örtlich geltenden Abstandsregelungen können hierdurch eingehalten werden, da Mitglieder nacheinander oder in beschränkter zugelassener Anzahl den Wahlraum betreten können. Für die Stimmabgabe gilt insbesondere § 6 Abs. 3 entsprechend.
- Der Wahlleiter kann analog § 6 Abs. 1a der WahlO für die Durchführung des besonderen Wahlverfahrens auch bestimmen, dass ein elektronisch unterstütztes System verwendet wird (z.B. Abstimmung der Mitglieder in der Wahlkabine auf einem TouchPad). Für die Stimmauszählung gilt im Übrigen § 7 WahlO.

- Tritt der Fall des § 8 Abs. 3 WahIO ein (Vorsitzender des KV wird nicht gewählt), so ist eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen.
- Tritt der Fall des § 8 Abs. 4 WahIO ein (Bewerber eines anderen Amtes als der Vorsitzende wird nicht gewählt), so wird der zweite Wahltermin genutzt; ansonsten bleibt es bei der Folge des § 8 Abs. 4 WahIO, dass das Amt vakant bleibt.
- Die Erklärung der Annahme der Wahl erfolgt in Textform.

Der Wahlausschuss ist auch bei diesem Verfahren dasjenige Gremium, welches den Wahlverlauf überwacht und Ordnungsentscheidungen trifft. Das Wahlprotokoll hat die wesentlichen Wahlverlaufsschritte und Wahlergebnisse, sowie die Annahme der Wahl festzustellen.

Anlage 1 Schema

